

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2765 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Vorschaltgesetz)

A. Problem

Zeitlich befristete Überbrückungshilfe zur Minderung besonderer Härten der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes sowie Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

B. Lösung

Einführung einer Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, Festsetzung einer Einspeisevergütung in Höhe von 9 Pfennigen pro Kilowattstunde; Regelung eines Belastungsausgleiches zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2765 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Zweck des Gesetzes ist der befristete Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.“
3. § 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen und als Energieversorger bereits am 31. Dezember 1999 tätig waren. Erfasst werden nur Anlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen oder deren wesentlichen Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 bestellt worden sind. Strom aus KWK-Anlagen gemäß Satz 1 gleichgestellt ist:
 1. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall von Unternehmen, an denen das Energieversorgungsunternehmen am 31. Dezember 1999 mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt oder im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden war.
 2. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der auf der Grundlage von Lieferverträgen, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen wurden, von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.

(2) Nicht erfasst wird Strom von Energieversorgungsunternehmen gemäß Absatz 1 Satz 1, sofern deren installierte elektrische Kraftwerksleistung in Kraft-Wärme-Kopplung bezogen auf ihre installierte Kraftwerksleistung insgesamt weniger als 25 vom Hundert und deren in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strommenge bezogen auf ihre gesamte Stromerzeugung im Jahre weniger als 10 vom Hundert beträgt.

(3) Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne dieses Gesetzes ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische und elektrische Energie und Nutzwärme in einer technischen Anlage. KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind: Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel, mit Abhitzeessel und Dampfturbinenanlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen und Brennstoffzellen-Anlagen.“
4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen nach § 2 Abs. 1 an ihr Netz anzuschließen, den Strom aus Anlagen nach § 2 abzunehmen und den

eingespeisten Strom nach § 4 zu vergüten; bereits bestehende vertragliche Abnahmeverpflichtungen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Vergütung auf Grundlage von Lieferverträgen geregelt.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Ausgleichsansprüche, die bis zum 31. Dezember 2004 entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2005 nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem ein Gesetz zur langfristigen Sicherung und zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Ausbaugesetz) in Kraft tritt, spätestens aber zum 31. Dezember 2004. § 6 dieses Gesetzes ist weiter anzuwenden.“

Berlin, den 22. März 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Volker Jung (Düsseldorf)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf)

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2765 – wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2765 – in seiner 55. Sitzung am 15. März 2000 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2765 – in seiner 32. Sitzung am 15. März 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen und die Änderungsanträge der Fraktion der PDS auf Ausschuss-Drucksache 156/14 (Anlage 2) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimme der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2765 – in seiner 36. Sitzung am 15. März 2000 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion der PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfes.

III.

Ziel des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen ist die Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen stellt der stufenlose Übergang zur vollständigen Marktöffnung vor allem Energieversorgungsunternehmen mit einem hohen KWK-Anteil vor besondere Übergangsprobleme. Aufgrund des stark gesunkenen Strombezugspreises hätten sich die Wettbewerbsbedingungen für die Stromerzeugung in den KWK-Anlagen verschlechtert. Auch würden aufgrund der Preisentwicklung am Strommarkt zunehmend auch industrielle KWK-Anlagen gefährdet, obwohl gerade dort ein erhebliches Potential für den KWK-Ausbau bestehe. Der Gesetzentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf bestehende KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung. Er enthält eine Regelung der Abnahme- und Vergütungspflicht

sowie die Festsetzung einer Einspeisevergütung in Höhe von 9 Pfennigen pro Kilowattstunde, ferner die Einführung eines Belastungsausgleiches zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Das Gesetz soll spätestens Ende des Jahres 2004 auslaufen, sofern nicht bereits vorher ein Gesetz zur langfristigen Regelung der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft tritt.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2765 – mehrfach, zuletzt in seiner 30. Sitzung am 22. März 2000 beraten. Zusätzlich hatte der Ausschuss am 13. März 2000 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Im Zuge der Ausschuss-Beratungen hatten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der PDS Änderungsanträge eingebracht, die einschließlich der jeweiligen Begründungen zu den einzelnen Vorschriften diesem Bericht als Anlage beigelegt sind (Anlagen 1 und 2).

Für die Koalitionsfraktionen führte der Abgeordnete Volker Jung (Düsseldorf) (SPD) erläuternd aus, als Konsequenz der Anhörung sei über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Stichtagsregelung in § 2 dahin gehend erweitert worden, dass neben Altanlagen auch Anlagen in die Förderung einbezogen würden, deren wesentliche Anlagenteile bereits vor dem Stichtag 1. Januar 2000 bestellt worden seien.

Auch sei jetzt vorgesehen, Strom aus industriellen KWK-Anlagen einzubeziehen, die für die allgemeine Versorgung der Letztverbraucher Strom lieferten. Damit werde das Fördervolumen in einer vertretbaren Größenordnung ausgedehnt.

Ferner sei mit den Änderungen in den §§ 3 und 4 klargestellt worden, dass vertragliche Abnahmeverpflichtungen und vereinbarte Vergütungen bei Gemeinschaftskraftwerken und Betreibermodellen auf Grundlage bestehender Lieferverträge geregelt sind.

Schließlich müsse bei § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nach dem Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung des Gesetzentwurfes am Satzanfang eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Statt „Das Gesetz zum Schutz der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK-Gesetz) tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, . . .“ müsse es heißen: „Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, . . .“.

Der Abgeordnete Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU) erklärte für seine Fraktion, im Gegensatz zu der in § 1 des Gesetzentwurfes gewählten Formulierung gehe es in diesem Gesetzentwurf nicht um Energieeinsparung, sondern um Ressourceneffizienz. Auch die Fraktion der CDU/CSU sei der Auffassung, dass Übergangshilfen für so genannte stranded investments in einer Umbruchzeit grundsätzlich sinnvoll

seien. Die von den Koalitionsfraktionen über ihren Änderungsantrag jetzt vorgesehene Ausweitung der zu fördernden Anlagen auch auf neueste Bauarten zeige jedoch, dass auch diese offensichtlich nicht wettbewerbsfähig seien. Dem könne seine Fraktion nicht zustimmen. Kritisch sei weiterhin anzumerken, dass der Lösungsansatz der Koalitionsfraktionen nicht problem-, sondern eigentümerorientiert sei. Generell gelte, dass die noch für dieses Jahr in Betracht gezogene Quotenregelung um so problematischer werde, je weiter die Übergangshilfen jetzt ausgedehnt würden. Im Übrigen berücksichtige der Gesetzentwurf nicht das Problem des Verdrängungswettbewerbes. Dies werde vor allem auch angesichts der Probleme der VEAG in den neuen Bundesländern deutlich.

Der Abgeordnete Rolf Kutzmutz (PDS) verwies für die Fraktion der PDS auf die von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsanträge, die eine Konsequenz der Ergebnisse der Anhörung seien.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, die von der Fraktion der PDS eingebrachten Änderungsanträge (Ausschuss-Drucksache 156/14, Anlage 2) abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschuss-Drucksache 167/14, Anlage 1).

Der Beschluss zu Ziffer 1 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 2 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen

der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 3 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 4 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 5 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 6 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 7 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2765 – in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge in der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Berlin, den 22. März 2000

Volker Jung (Düsseldorf)
Berichterstatter

Anlage 1**Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss-Drucksache 167/14****Änderungs-Antrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN im Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie zum Gesetzentwurf auf
Drucksache 14/2765**

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Gesetzes ist der befristete Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.“

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen und als Energieversorger bereits am 31. Dezember 1999 tätig waren. Erfasst werden nur Anlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen oder deren wesentliche Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 bestellt worden sind. Strom aus KWK-Anlagen gemäß Satz 1 gleichgestellt ist:

1. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall von Unternehmen, an denen das Energieversorgungsunternehmen am 31. Dezember 1999 mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt oder im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden war.
2. Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der auf der Grundlage von Lieferverträgen, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen wurden, von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.

(2) Nicht erfasst wird Strom von Energieversorgungsunternehmen gemäß Absatz 1 Satz 1, sofern deren installierte elektrische Kraftwerksleistung in Kraft-Wärme-Kopplung bezogen auf ihre installierte Kraftwerksleistung insgesamt weniger als 25 vom Hundert und deren in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strom-

menge bezogen auf ihre gesamte Stromerzeugung im Jahre weniger als 10 vom Hundert beträgt.

(3) Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne dieses Gesetzes ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische und elektrische Energie und Nutzwärme in einer technischen Anlage. KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind: Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekegel, mit Abhitzekegel und Dampfturbinenanlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen und Brennstoffzellen-Anlagen.“

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

KWK-Anlagen, die noch zu Zeiten geschützter Märkte konzipiert und geplant wurden, deren Fertigstellung jedoch bis zum Stichtag des Gesetzes nicht abgeschlossen werden konnten, sollen ebenso wie bereits im Betrieb befindliche Anlagen vor „stranded investments“ geschützt werden.

Die Präzisierung der Primärenergieträger ist erforderlich, um den Adressatenkreis des Gesetzes abschließend zu definieren.

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen nach § 1 Abs. 1 an ihr Netz anzuschließen, den Strom aus Anlagen nach § 2 abzunehmen und den eingespeisten Strom nach § 4 zu vergüten; bereits bestehende vertragliche Abnahmeverpflichtungen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt.“

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Vergütung auf Grundlage von Lieferverträgen geregelt.“

Begründung: Klarstellung des Gewollten. Auch die Bezüge aus Beteiligungskraftwerken erfolgen auf der Grundlage von Lieferverträgen.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Ausgleichsansprüche, die bis zum 31. Dezember 2004 entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2005 nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden.“

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

8. Die Begründung des Gesetzes wird wie folgt angepasst:

„Allgemein“ wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz beabsichtigt eine zeitlich befristete Überbrückungshilfe zur Minderung besonderer Härten der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes sowie die Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) der allgemeinen Versorgung. Auf der Grundlage der europäischen Regelungen

und energiepolitischen Beschlüsse zum Ausbau der KWK und zur Verwirklichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele soll vermieden werden, dass KWK-Anlagen zurückgefahren oder stillgelegt werden.

KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung und die daran gekoppelten Fernwärmesysteme wurden in den geschützten Märkten im überparteilichen Konsens seitens des Bundes, der Länder und der Gemeinden errichtet und ausgebaut. In diesen KWK- und Fernwärmeausbau wurden bundesweit mehrere Milliarden Mark an öffentlichen Mitteln investiert. Die mehrjährigen Bundesländer-Programme zur Fernwärme wurden in einem Investitionsvolumen von rund 5 Mrd. DM gefördert, im Fernwärme-Sanierungsprogramm für die neuen Bundesländer wurden ca. 5,7 Mrd. DM an Investitionen gefördert, davon entfielen ca. 3,2 Mrd. DM auf Investitionen in KWK-Anlagen.

Für den KWK-Ausbau waren neben umweltpolitischen auch energie- und strukturpolitische Überlegungen, wie beispielsweise die nationale Kohlevorrangpolitik, von Bedeutung. Dies schlägt sich in dem großen Anteil des im Vergleich zum Erdgas kostenintensiveren Primärenergieträgers Kohle in den KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung nieder. Diese geraten angesichts weitgehend fixer Stromgestehungskosten bei gegenwärtig stark sinkenden Preisen in akute wirtschaftliche Not.

Die in den geschützten Märkten aufgrund politischer Entscheidungen und mit Hilfe öffentlicher Mittel errichteten KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung sollen auch im liberalisierten Elektrizitätsmarkt erhalten und die Arbeitsplätze gesichert werden. Durch dieses Gesetz wird eine rasche Übergangshilfe gewährt. Die dauerhafte Sicherung und Ausbauperspektive für die Kraft-Wärme-Kopplung bleibt einer Anschlussregelung vorbehalten.“

Zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 1: Dieses Gesetz hat das Ziel, den bestehenden KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung Überbrückungshilfen zu gewähren. Berücksichtigung finden daher nur vor dem 1. Januar 2000 gegründete Unternehmen sowie Anlagen, die vor dem 1. Januar 2000 im Betrieb oder in wesentlichen Teilen im Bau befindlich waren. Die Förderung von Neuanlagen wird Gegenstand eines KWK-Ausbaugesetzes sein.“

Zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 regelt den Ausgleich der Belastung durch dieses Gesetz zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Dem Zweck des Gesetzes entsprechend ist die Ausgleichszahlung angepasst an die zu zahlende Einspeisevergütung degressiv ausgestaltet.“

Anlage 2

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Ausschuss-Drucksache 156/14

Änderungs-Antrag der Fraktion der PDS im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2765

Die PDS-Fraktion beantragt:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

§ 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Gesetzes ist der befristete Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung im liberalisierten Strommarkt im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.“

Begründung:

Zur Vermeidung beihilferechtlicher Vorbehalte Klarstellung, dass es sich um eine befristete Maßnahme zur Verhinderung von stranded investments handelt.

§ 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen. Strom aus KWK-Anlagen, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, gleichgestellt ist:

1. Strom aus KWK-Anlagen von Unternehmen, an denen das Energieversorgungsunternehmen mit mindestens 25 von Hundert beteiligt oder im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.
2. Strom aus KWK-Anlagen, der auf Grundlage von Lieferverträgen von dem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.“

Begründung:

Streichung jeder Stichtag-Regelung

Die Anhörung hat ergeben, dass die geplante Stichtagsregelung (1. Januar 2000) der einzige rechtlich angreifbare Aspekt des Gesetzentwurfes sein dürfte, da sie „willkürlich“ wäre.

Selbst bei den nach Intention der Einreicher zu fördernden allgemeinen Versorgern würden Diskriminierungen auftreten, da es förderbedürftige Anlagen gibt, die zum Stichtag (noch) nicht am Netz waren (Düsseldorf).

Außerdem würden bei ersatzloser Streichung nicht nur sonst wahrscheinliche Stornierung von ursprünglich fest geplanten Investitionen und damit zusätzliche Auftragsverluste bei KWK-Anlagenbauern, sondern auch die Debatte um Diskriminierung rein industrieller KWK vermieden werden. Auch jedes Industrie-KWK könnte jetzt noch Ver-

träge mit Niederspannungsnetz-Betreibern abschließen, die dennoch keine wirtschaftlichen Verluste erlitten, da sie den 3-Pf-Bonus auf die nächste Spannungsebene umlegen könnten. Im Übrigen hätte der § 3 des Gesetzentwurfes nur für solche Fälle – noch nicht an allgemeine Netze angeschlossene KWK – überhaupt eine Funktion.

Angesichts der absehbar nur kurzen Geltungsdauer des Gesetzes sind die mit Wegfall des Stichtages verbundenen Mehrkosten volks- wie betriebswirtschaftlich verkraftbar.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wird gestrichen.

Begründung:

Streichung der so genannten „Bagatelle-Grenze“

Die Anhörung hat ergeben, dass unter diese Grenze auch recht große und vergleichsweise effizienten, aber dennoch momentan unrentable und daher von Abbau bedrohte KWK-Anlagen fallen.

§ 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„(3) Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne dieses Gesetzes ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in . . . / elektrische Energie und Nutzwärme in einer technischen Anlage, soweit diese außerhalb der Anlage genutzt werden. KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind: Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel, mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen und Brennstoffzellen-Anlagen.

KWK-Strom im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Netto-Elektrizitätserzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren jährliche oder monatliche Netto-Netzinspeisung von elektrischer Energie und von zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmeenergie mindestens 60 Prozent der jährlich oder monatlich eingesetzten Brennstoffenergie (unterer Heizwert) ist oder

2. bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Brennstoffausnutzung unter 60 Prozent das Produkt aus der zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmenetzinspeisung und der Stromkennzahl; die Stromkennzahl ist das Verhältnis der Erzeugung von elektrischer Energie zu Wärmeenergie bei Vollast und maximaler Wärmeauskopplung.

Der Nachweis des KWK-Stroms obliegt dem Anlagenbetreiber gegenüber dem vergütungspflichtigen Netzbetreiber.“

Begründung:

Präzisierung des Begriffes vom KWK-Strom

Zur Sicherung echter Energieeffizienz und damit der ökologischen Effekte soll KWK-Strom an seine tatsächliche Erzeugung bzw. summarisch an den überwiegenden KWK-Betrieb der Anlage gekoppelt werden. Mit 60 % Nutzungsgrad wird bei letzterem die niedrigere Grenze des Mineralölsteuergesetzes aufgegriffen (bei Stromsteuer sind bekanntlich 70 % vorgeschrieben). Außerdem wird den Anlagenbetreibern freigestellt, die für sie günstigere Variante auszuwählen – möglicherweise erreichen manche kommunalen KWK wegen des nur saisonalen Heizbetriebes nicht die erforderliche Jahresnutzung, dann können sie über die Monatsnutzung zumindest für das Winterhalbjahr KWK-Bonus kassieren und müssen nicht generell auf den aufwendigeren Einzelnachweis nach 2. ausweichen – insofern dürften die Interessen der VKU-Betriebe gesichert sein.

Ohne Präzisierung hinsichtlich außerhalb der Anlagen verwendeter Nutzwärme wäre jedes Kondensationskraftwerk eine KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes, da diese alle Wärme produzieren (zumindest für den Kühlturm), sie teilweise sogar nutzen (Speisewasservorwärmung), auch soll nicht der Eigenstromverbrauch von Anlagen einen Bonus erhalten.